



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Eva Lettenbauer, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zur Einführung des Wahlrechts mit 16 Jahren bei Landtags- und Kommunalwahlen sowie bei Volks- und Bürgerentscheiden

A) Problem

Die aktive und selbstbestimmte demokratische Gesellschaft lebt von jedem einzelnen Menschen und dessen persönlichem Engagement. In Bayern haben Jugendliche unter 18 Jahre bislang nicht das Recht, an demokratischen Prozessen teilzuhaben. Anders als in den meisten Bundesländern sind hierzulande 16- und 17-Jährige von den Landtags- und Kommunalwahlen sowie von der Teilnahme an anderen politischen Entscheidungen wie Volks- und Bürgerentscheiden ausgeschlossen, da ihnen das aktive Wahlrecht nicht gegeben ist.

B) Lösung

Durch eine Änderung der Verfassung wird das Mindestalter für Staatsbürgerinnen und Staatsbürger von derzeit 18 Jahre auf 16 Jahre gesenkt. Durch eine Änderung des Landeswahlgesetzes wird die Teilnahme an Landtagswahlen sowie an Volksbegehren, Volksentscheiden und Volksbefragungen ab 16 Jahren ermöglicht. Durch eine Änderung des Landkreis- und Gemeindewahlgesetzes sowie des Bezirkswahlgesetzes wird die Teilnahme an Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden ab 16 Jahren ermöglicht.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Erweiterung der Zahl der Wahlberechtigten wird für die Kommunen zusätzliche Kosten bedeuten, die in einem Konsultationsverfahren ermittelt werden müssen.

Gesetzentwurf

zur Einführung des Wahlrechts mit 16 Jahren bei Landtags- und Kommunalwahlen sowie bei Volks- und Bürgerentscheiden

§ 1

Änderung der Verfassung

In Art. 7 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642), geändert worden ist, wird die Angabe „18.“ durch die Angabe „16.“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Landeswahlgesetzes

In Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 des Landeswahlgesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl. S. 277, 278, 620, BayRS 111-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, wird die Angabe „18.“ durch die Angabe „16.“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

In Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, wird die Angabe „18.“ durch die Angabe „16.“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Bezirkswahlgesetzes

Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 des Bezirkswahlgesetzes (BezWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBl. S. 144, BayRS 2021-3-I), das zuletzt durch § 1a des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. Art. 1 Abs. 1 und 3 mit der Maßgabe, dass Wahlberechtigte alle Personen sind, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben sowie, dass an die Stelle der Wohnung oder des gewöhnlichen Aufenthalts in Bayern die Wohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt im Bezirk tritt, ferner Art. 2 und 3 (Bestimmungen über das Stimmrecht).“

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Entscheidungen sollen auch von denen getroffen werden, die sie in Zukunft mitzutragen haben. Deswegen wird das Wahlalter 16 bei Landtags- und Kommunalwahlen sowie bei Volks- und Bürgerentscheiden eingeführt.

Zu § 1:**Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern –
Senkung des Mindestalters der Staatsbürgerinnen und Staatsbürger auf
16 Jahre**

Wie bereits in der Drs.17/9735 vom 27.01.2016 und in der Drs. 17/22040 vom 09.05.2018 beantragt, wird das Mindestalter für Staatsbürgerinnen und Staatsbürger von 18 auf 16 Jahre gesenkt. Damit wird der Kreis der wahlberechtigten Staatsbürgerinnen und Staatsbürger erweitert. Über den Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung ist gemäß Art. 75 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung ein Volksentscheid durchzuführen.

Zu § 2:**Änderung des Landeswahlgesetzes**

Durch die Änderung wird in Bayern das Mindestalter für das aktive Wahlrecht bei der Landtagswahl sowie für die Teilnahme an Volksbegehren, Volksentscheiden und Volksbefragungen auf 16 Jahre gesenkt.

Zu § 3:**Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes**

Durch die Änderung wird in Bayern das Mindestalter für das aktive Wahlrecht bei der Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte auf 16 Jahre gesenkt. Damit dürfen 16- und 17-Jährige künftig auch in den Gemeinden an Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden gemäß Art. 18a der Gemeindeordnung teilnehmen, da auf Grund dieser Änderung des Gemeindevahlrechts auch der Kreis der Gemeindegewählberechtigten und Gemeindegewählberechtigten gemäß Art. 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung entsprechend erweitert wird.

Zu § 4:**Änderung des Bezirkswahlgesetzes**

Durch die Änderung wird das Mindestalter für das aktive Wahlrecht bei der Wahl der Bezirkstage auf 16 Jahre gesenkt.

Zu § 5:**Inkrafttreten**

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes soll so gewählt werden, dass bereits zur Kommunalwahl 2020 die 16- und 17-Jährigen in Bayern wahlberechtigt sind.